

Satzung Schulverein an der Carl-Katz-Straße

Präambel

Der Schulverein der Grundschule an der Carl-Katz-Straße unterstützt und fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Beschäftigten der Schule sowie den Eltern der Schule.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule an der Carl-Katz-Straße“. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

1. Der Sitz des Vereins ist 28279 Bremen.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Bereitstellung und Verwaltung finanzieller Mittel für die pädagogische Arbeit der Schule, wie Arbeitsgemeinschaften, Projekte und Schulveranstaltungen und/oder als Beihilfen für einzelne Schüle, sowie schulweite Lernmittel,
 - b. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen und sich der Grundschule an der Carl-Katz-Straße verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung mit relativer Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Kündigung, Ausschluss

1. Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - a. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 - b. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.
2. Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - a. die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - b. der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - c. vereinsschädigendes Verhalten,
 - d. vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - e. oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
3. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einstimmig beschließen.
4. Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
5. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Bei einem Vereinsausschluss gelten die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.
6. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person führen ebenfalls zum Austritt.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages oder geleisteter Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Sowohl über die Mitgliederversammlung als auch über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - a. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (postalisch) bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - b. Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
4. Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand sollte einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - c. Wahl des neuen Vorstandes, wobei der Vorstand alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - d. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
 - e. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - f. Satzungsänderungen.
 - g. Auflösung des Vereins.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

10. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
11. Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeisterin
2. Zusätzlich können ein Schriftführer und bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand bestellt werden.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
4. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - a. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - b. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
 - c. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
 - d. Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
 - e. Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären
7. Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands (Blockwahl) ist zulässig.

8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d. Anhörung der Mitglieder vor Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung,
 - e. Information der Mitglieder über Vorhaben und Beschlüsse.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
10. Der Vorstand kann Fachbeiräte zu seiner Unterstützung und Beratung einrichten.
11. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Beitreibungspflicht

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00€ für das Kalenderjahr.
 - a. Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1.7. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.
 - b. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Januars vom Verein eingezogen.
 - c. Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.
2. Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins bestimmen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für den Schulstandort zu verwenden hat.